



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01403**
Datum: 04.11.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Alleenschutz in der Merseburger Straße

Nachdem der Stadtrat im April 2014 auf Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zunächst mehrheitlich den Beschluss gefasst hatte, dass bei den Planungen zur Umgestaltung der Merseburger Straße generell eine vierstreifige Ausführung vorzusehen sei, ist der Stadtrat dieser Vorgabe dann bei der Beschlussfassung zur künftigen Gestaltung im Bereich mit der aktuell stärksten Verkehrsbelegung (Merseburger Straße Nord -Abschnitt Riebeckplatz – Thüringer Straße) im Juni 2015 nicht gefolgt. Gestaltungsbeschlüsse für die weiteren Bauabschnitte Merseburger Straße Mitte (Abschnitt Thüringer Straße – Pappelallee) und Merseburger Straße Süd (Am Sommerbad – Wendeschleife Ammendorf) stehen derzeit noch aus, geplant ist eine Beschlussfassung im Juni 2016.

Aktuell wurde die Baumschutzkommission am 09.09.2015 und am 08.10.2015 mit dem derzeitigen Stand der Vorplanung mit beiden Abschnitten hinsichtlich der bestehenden gesetzlich geschützten Allee befasst. Festgestellt wurde entsprechend der vorliegenden Protokolle, dass die Bäume im Abschnitt Mitte einen guten Zustand aufweisen, im Abschnitt Süd seien die Bäume auf der Ostseite erhaltenswert. Konsequenz eines vierspurigen Ausbaus der Straße sei allerdings die Fällung aller Bäume, auch Neupflanzungen wären dann nicht möglich.

Wir fragen:

1. Wie viele Straßenbäume und welche Baumarten sind von den vorgesehenen Vorhaben betroffen?
2. Kann die Stadtverwaltung die Aussage bestätigen, dass bei einem vierspurigen Ausbau ein Erhalt der Straßenbäume der Merseburger Straße wahrscheinlich nicht möglich sein wird?
3. Inwiefern ist eine Fällung der gesetzlich geschützten Allee rechtlich zulässig, wenn ein vierspuriger Ausbau der Straße aufgrund der festgestellten Belegungszahlen der Straße und der prognostizierten Entwicklung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit als nicht notwendig eingeschätzt wird?

4. Wären Fällungen rechtlich zulässig, wenn Neupflanzungen als Straßenbäume in der Merseburger Straße aufgrund der geringen Breite des Straßenraumes nicht möglich sind?
5. Welche Prämissen werden von der Stadtverwaltung den weiteren Planungen zum Umbau der Straße zugrundegelegt? Ist vorgesehen dem Stadtrat vor dem Hintergrund des einerseits bestehenden gesetzlichen Alleeschutzes und des andererseits vorliegenden Votums zur Vierspurigkeit mehrere untersetzte Varianten für eine Beschlussfassung vorzulegen?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

16.11.2015

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Alleenschutz in der
Merseburger Straße
Vorlagen-Nummer: VI/2015/01403
TOP: 10.16

Wir fragen:

1. Wie viele Straßenbäume und welche Baumarten sind von den vorgesehenen Vorhaben betroffen?
2. Kann die Stadtverwaltung die Aussage bestätigen, dass bei einem vierspurigen Ausbau ein Erhalt der Straßenbäume der Merseburger Straße wahrscheinlich nicht möglich sein wird?
3. Inwiefern ist eine Fällung der gesetzlich geschützten Allee rechtlich zulässig, wenn ein vierspuriger Ausbau der Straße aufgrund der festgestellten Belegungszahlen der Straße und der prognostizierten Entwicklung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit als nicht notwendig eingeschätzt wird?
4. Wären Fällungen rechtlich zulässig, wenn Neupflanzungen als Straßenbäume in der Merseburger Straße aufgrund der geringen Breite des Straßenraumes nicht möglich sind?
5. Welche Prämissen werden von der Stadtverwaltung den weiteren Planungen zum Umbau der Straße zugrundegelegt? Ist vorgesehen dem Stadtrat vor dem Hintergrund des einerseits bestehenden gesetzlichen Alleeschutzes und des andererseits vorliegenden Votums zur Vierspurigkeit mehrere untergesetzte Varianten für eine Beschlussfassung vorzulegen?

Antwort der Verwaltung:

- zu 1. Die Planungen stehen erst am Anfang, daher sind belastbare Zahlenangaben zu betroffenen Bäumen derzeit nicht möglich. Die notwendigen Baumgutachten (beispielhafte Wurzelgrabungen) wurden veranlasst, liegen aber noch nicht vor.
- zu 2. Die Abschnitte Mitte und Süd weisen unterschiedliche Breiten auf. Insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt Ammendorf ist der vom Stadtrat beschlossene Querschnitt kaum integrierbar. Abschließende Aussagen sind aber auch hier erst nach Vorliegen der Vorplanung möglich.

- zu 3. Eine Genehmigung zur Fällung von Alleebäumen ohne fachliche Begründung, dass die Fällung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, kann nicht erteilt werden. Dies wird abschließend im Planfeststellungsverfahren geprüft.
- zu 4. Eine Befreiung vom Schutz der gesetzlich geschützten Allee kann unabhängig von einer Ersatzpflanzung erteilt werden, wenn die Kriterien des § 67 Bundesnaturschutzgesetz zutreffen.
- zu 5. Im Rahmen einer Vorplanung sind alle Möglichkeiten zu untersuchen und auf der Grundlage der geltenden Regelwerke und der gesetzlichen Vorgaben zu bewerten. Damit müssen neben der vom Stadtrat vorgegebenen Variante der Vierspurigkeit alle denkbaren Alternativen geprüft werden. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Baurechtsschaffung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. In Abhängigkeit von den konkreten Vorplanungsergebnissen wird die Verwaltung entscheiden, ob sie analog der Vorgehensweise zur Merseburger Straße Nord den Planungsausschuss frühzeitig, vor dem Einbringen der Beschlussvorlage, über den Planungsstand und mögliche Alternativen informiert.

Uwe Stäglin
Beigeordneter